

Geplante Satzungsänderungen 2026 im ATW Dresden e. V.

Bisherige Satzung	Geplante Änderung	Begründung
<p>§ 3 [Erwerb der Mitgliedschaft]</p> <p>“...Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. ...”</p>	<p>§ 3 [Erwerb der Mitgliedschaft]</p> <p>“... Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (wobei Textform genügt), der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem Vertretungsberechtigten zu bestätigen. ...”</p>	<p>Die Ergänzung der Textform ermöglicht künftig die digitale Beantragung der Mitgliedschaft – ein wichtiger Schritt zur Modernisierung und Vereinfachung unserer internen Abläufe.</p>
<p>§ 4 [Beendigung der Mitgliedschaft]</p> <p>“... Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied in Textform an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Über den Ausschluss wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.”</p>	<p>§ 4 [Beendigung der Mitgliedschaft]</p> <p>“... Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß (insbesondere Gewalt, sexualisierte Übergriffe, grobe Diskriminierung und schwere Rufschädigung) gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgt. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied in Textform an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Bei schuldhafter Versäumung der Frist ist der Weg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen. Über den Ausschluss wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.”</p>	<p>Die klarere Benennung schwerwiegender Verstöße (z. B. Gewalt oder Diskriminierung) stärkt den Schutz unserer Mitglieder – insbesondere Kinder und Jugendliche. Zudem schaffen die neuen Regelungen Rechtssicherheit bei Ausschlussverfahren und verhindern Umgehungen durch Fristversäumnis. (Hinweis LSB)</p>

<p>§ 5 [Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen]</p> <p>“... Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. ...”</p>	<p>§ 5 [Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen]</p> <p>“... Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Umlagen können erhoben werden, wenn ein besonderer Finanzbedarf besteht, der aus den regulären Beiträgen nicht gedeckt werden kann. Die Umlage darf pro Mitglied und Geschäftsjahr höchstens das 1-fache des Jahresbeitrags betragen. ...”</p>	<p>Durch die Deckelung von Umlagen auf maximal einen Jahresbeitrag wird die finanzielle Planungssicherheit unserer Mitglieder gestärkt und die Transparenz erhöht. (Hinweis LSB)</p>
<p>§ 6 [Rechte und Pflichten der Mitglieder]</p> <p>“... Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse mitzuteilen.”</p>	<p>§ 6 [Rechte und Pflichten der Mitglieder]</p> <p>“... Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Bankverbindung, sowie persönliche Daten (Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Sollten einem Mitglied Nachteile dadurch entstehen, dass Änderungen dem Verein nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.”</p>	<p>Mitglieder sind verpflichtet, Kontaktdaten aktuell zu halten. Die Ergänzung stellt klar, dass bei Nachteilen aufgrund fehlender Mitteilung keine Ansprüche gegen den Verein bestehen – dies schützt den Verein vor unnötiger Haftung.</p>
<p>§ 8 [Mitgliederversammlung]</p> <p>“In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlich Vertretungsberechtigten der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.”</p>	<p>§ 8 [Mitgliederversammlung]</p> <p>“In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gesetzliche Vertreter Minderjähriger sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen, soweit sie nicht selbst Mitglied sind; in diesem Fall üben sie ihr eigenes Stimmrecht aus.”</p>	<p>Es wird klargestellt, dass gesetzliche Vertreter Minderjähriger kein Stimmrecht aus der Vertretung heraus haben – es sei denn, sie sind selbst Vereinsmitglied.</p>

<p>§ 9 [Geschäftsjahr, Einberufung der Mitgliederversammlung]</p> <p>“... Der Termin sowie die Tagesordnung wird durch den Vorstand 2 Monate vorher in Textform bekannt gegeben. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand in Textform einzureichen. ...”</p> <p>“Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, bei der eine Authentifizierung mittels Passwort zur Teilnahme sichergestellt wird. Die Form (Präsenzversammlung oder virtuelle Versammlung) bestimmt der Vorstand und teilt dies bei der Einladung mit. “</p> <p>“... Die Mitgliederversammlung kann ihre Beschlüsse auch schriftlich (per Brief) verfassen. Dabei versendet der Vorstand an alle Mitglieder die Beschlussvorlagen, die von diesen innerhalb der gesetzten Frist unterschrieben an den Verein zurückgesendet werden müssen. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Daneben kann eine Versammlung in Präsenz durchgeführt werden.”</p>	<p>§ 9 [Geschäftsjahr, Einberufung der Mitgliederversammlung]</p> <p>“... Der Termin sowie die geplante Tagesordnung wird durch den Vorstand 8 Wochen vorher in Textform bekannt gegeben. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand in Textform einzureichen. ...”</p> <p>“Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, bei der eine Authentifizierung mittels Passwort zur Teilnahme sichergestellt wird. Die Form (Präsenzversammlung oder virtuelle Versammlung) bestimmt der Vorstand und teilt dies bei der Einladung mit. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Daten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen aufgrund technischer Probleme bei der Teilnahme an der Versammlung ist nur zulässig, wenn der Verein die Probleme vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.”</p> <p>“... Die Mitgliederversammlung kann ihre Beschlüsse auch schriftlich (wobei Textform genügt) verfassen. Dabei versendet der Vorstand an alle Mitglieder die Beschlussvorlagen, die von diesen innerhalb der gesetzten Frist unterschrieben an den Verein zurückgesendet werden müssen. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit angenommen wurde. Daneben kann eine Versammlung in Präsenz durchgeführt werden.”</p>	<p>Die Fristen zur Einberufung und Bekanntgabe der Tagesordnung werden klar strukturiert.</p> <p>Zudem wird die Durchführung als virtuelle Versammlung rechtssicher geregelt.</p> <p>Auch die Möglichkeit zur digitalen Beschlussfassung (z. B. per E-Mail) wird ergänzt – so bleibt der Verein auch in Ausnahmesituationen handlungsfähig. (Hinweise LSB)</p>
--	--	--

<p>“...Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt und 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung per Aushang in den Sportstätten, schriftlich per E-Mail sowie auf der Homepage bekannt gegeben...”</p> <p>“Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung in Textform bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.“</p>	<p>“...Die finale Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt und 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich (wobei Textform genügt) bekannt gegeben...”</p> <p>“Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit der geplanten Tagesordnung zur Mitgliederversammlung in Textform bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.</p> <p>Anträge zu Satzungsänderungen sowie zur Abwahl des Vorstands sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig.</p>	
<p>§ 10 [Außerordentliche Mitgliederversammlung]</p> <p>“Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. “</p>	<p>§ 10 [Außerordentliche Mitgliederversammlung]</p> <p>“Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitglieder-versammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.</p> <p>Gegenstand der Beschlussfassung sind nur die mit der Einladung mitgeteilten Punkte; darüber hinausgehende Anträge sind ausgeschlossen.”</p>	<p>Klarstellung Beschlussfassung für Transparenz, Planbarkeit und Rechtssicherheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.</p>
<p>§ 12 [Der Vorstand]</p> <p>“...Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.“</p>	<p>§ 12 [Der Vorstand]</p> <p>“Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.“</p>	<p>Durch die Formulierung wird die gesetzliche Anforderung an die Doppelvertretung präziser wiedergegeben – dies sichert die externe Rechtswirksamkeit.</p>

<p>§ 13 [Zuständigkeit des Vorstands]</p> <p>“...Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter/innen i.S.v. § 30 BGB bestellen und abberufen. Die Vertretungsbefugnis des/der besonderen Vertreters/in wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstandes gemäß § 26 BGB bedürfen. ...”</p>	<p>§ 13 [Zuständigkeit des Vorstands]</p> <p>“...Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter/innen i.S.v. § 30 BGB bestellen und abberufen. Die Vertretungsbefugnis des/der besonderen Vertreters/in wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstandes gemäß § 26 BGB bedürfen. Bei der Bestellung werden Aufgabenkreis und Umfang der Vertretungsmacht festgelegt.”</p>	<p>Die Ergänzung schafft Klarheit, Rechtssicherheit und eindeutige Kompetenzabgrenzung innerhalb der Vereinsorganisation. (Hinweis LSB)</p>
<p>§ 15 [Sitzung und Beschlüsse des Vorstands]</p> <p>“... Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. ...”</p>	<p>§ 15 [Sitzung und Beschlüsse des Vorstands]</p> <p>“... Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung nur, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern gilt der Antrag als abgelehnt. ...”</p>	<p>Die Regelung zur Beschlussfähigkeit des Vorstands wird konkretisiert, insbesondere für den Fall von Stimmengleichheit – dies sichert eine einheitliche Beschlusslage. (Hinweis LSB)</p>